

Eigentumsvorbehaltsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen- Ein Vergleich zwischen deutschem und australischem Recht

Gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des NSW *Sales of Goods Act* sowie ähnlicher Gesetze anderer australischer Bundesstaaten ist es möglich, dass sich der Verkäufer von Waren das Eigentum an diesen Waren bis zum Eintritt bestimmter Bedingungen vorbehält. Eigentumsvorbehaltsklauseln sehen im allgemeinen vor, dass das Eigentum des Verkäufers an den verkauften Waren erhalten bleibt und nicht bereits im Zeitpunkt des Verkaufes oder der Lieferung der Waren an den Käufer übergeht. Sinn und Zweck von Eigentumsvorbehaltsklauseln ist:

- a) Die Widerlegung der Vermutung, dass das Eigentum an den Waren im Zeitpunkt der Lieferung übergeht. Die Klausel sieht im allgemeinen vor, dass der Verkäufer bis zum Empfang des vollen Kaufpreises Eigentümer bleibt und
- b) sofern der Kaufpreis nicht geleistet wird (z.B. wenn der Käufer zahlungsunfähig wird), hat der Verkäufer das Recht, die Waren wieder in Besitz zu nehmen.

Einbeziehung von Eigentumsvorbehaltsklauseln

Nach australischem Recht muss der Verkäufer, sofern er sich auf die Eigentumsvorbehaltsklauseln berufen will, dem Käufer **vor oder im Zeitpunkt** des Vertragsabschlusses in angemessener Weise auf die Klausel hinweisen und sicherstellen, dass der Käufer die Klausel akzeptiert. Um spätere Streitigkeiten hinsichtlich der Kenntnis des Käufers von dem Eigentumsvorbehalt und Einigung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers zu vermeiden, sollte der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die die Eigentumsvorbehaltsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unterzeichnet. Sollte der Vertrag durch Telefax abgeschlossen worden sein, so hilft es dem Verkäufer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers also nicht, wenn der Verkäufer seine allgemeinen

Geschäftsbedingungen auf der Rückseite einer Auftragsbestätigung druckt, jedoch unterlässt diese Rückseite ebenfalls zu senden. Es genügt auch nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur auf einer Rechnung zu drucken, da zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Vertrag längst geschlossen wurde. Sollte im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, der Käufer jedoch bereits Rechnungen erhalten haben, auf deren Rückseite sich eine Eigentumsvorbehaltsklausel befindet und hat der Käufer die Klausel im Rahmen von früheren Geschäften nicht zurückgewiesen, so kann die Eigentumsvorbehaltsklausel wirksam sein.

Im deutschen Recht müssen sich Käufer und Verkäufer ebenfalls vertraglich über eine Eigentumsvorbehaltsklausel einigen, damit diese wirksam ist. Im Gegensatz zum australischen Recht, kann der Verkäufer jedoch den Eigentumsvorbehalt bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren erklären.

All money clauses (Kontokorrentvorbehalt)

Eigentumsvorbehaltsklauseln können auch so formuliert sein, dass sich der Verkäufer das Eigentum an allen an den Käufer gelieferten Waren vorbehält, bis der Käufer für sämtliche Waren bezahlt hat. Solche "all money" Klauseln sind insbesondere dann empfehlenswert, wenn der Verkäufer wiederholt Waren liefert, die über keine Seriennummer verfügen oder sich die Lieferungen nur schwer trennen oder identifizieren lassen.

In Australien ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, sich das Eigentum an Waren vorzubehalten, bis der Käufer sämtliche Kaufpreisforderungen seitens des Verkäufers erfüllt hat und nicht nur bis zur Zahlung des Kaufpreises für bestimmte gelieferte Waren. Der Verkäufer sollte jedoch beachten, dass je anspruchsvoller und komplizierter die Klausel ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gerichte der Klausel ihre Wirksamkeit versagen. Dies wird im Allgemeinen damit begründet, dass die Klausel einer Verpfändung des Vermögens des Kunden gleich steht. Dies ist dann der Fall, wenn Eigentum an Waren zunächst nach Bezahlung übergang und der Verkäufer später versucht den Eigentumsvorbehalt auf diese Waren zu erstrecken. So eine Verpfändung ist unwirksam, solange sie nicht im Handelsregister oder Grundbuch registriert wird (dies ist fast nie der Fall). Darüber hinaus steht eine solche Klausel auch im Gegensatz zu den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen im Hinblick auf Übertragung von Eigentum an Waren und dürfte daher wahrscheinlich nicht vollstreckbar sein.

Im Gegensatz zum australischen Recht sind "all money" Klauseln nach deutschem Recht im allgemeinen zwischen Kaufleuten wirksam (sogenannter „Kontokorrentvorbehalt“).

Bezeichnung von Waren

Um eine wirksame Eigentumsvorbehaltsklausel etablieren zu können, muss der Verkäufer nach australischem Recht in der Lage sein, die der Klausel unterfallenden Waren zu bezeichnen. Dies ist im allgemeinen kein Problem, wenn die Waren über eine bestimmte Seriennummer verfügen oder auf andere Weise leicht zu identifizieren sind und von anderen Lieferungen getrennt gehalten werden. Sollte der Verkäufer jedoch Standardprodukte geliefert haben, so ist es erforderlich sicherzustellen, dass die Waren leicht zu bezeichnen sind.

Das gleiche Problem stellt sich auch für einen Verkäufer nach deutschem Recht wenn es sich bei der Eigentumsvorbehaltsklausel um eine "einfache" Eigentumsvorbehaltsklausel handelt, die sich lediglich auf die verkauften Waren erstreckt.

Was passiert wenn die Waren dazu genutzt werden, um andere Waren herzustellen?

Nach australischem Recht muss der Verkäufer berücksichtigen, ob es praktisch möglich ist, die Waren, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält und die im Rahmen eines Herstellungsprozesses seitens des Käufers verwendet werden, zu identifizieren. Sollten die Waren in einen Herstellungsprozess einbezogen werden, aus dem sie z.B. durch den Gebrauch eines Schraubenziehers vollständig und ohne das Produkt zu beschädigen wieder getrennt werden können, dann ist es möglich, sich das Eigentum an diesen Waren vorzubehalten.

Sollten die Waren des Verkäufers jedoch untrennbar mit anderen Waren gemischt werden, so ist eine einfache Eigentumsvorbehaltsklausel nutzlos, da die Waren nicht mehr identifiziert werden können oder wieder zu gebrauchen sind.

Was kann der Verkäufer tun?

Zunächst kann der Verkäufer unter bestimmten Umständen den Schutz einer Eigentumsvorbehaltsklausel auf die hergestellte Ware selbst erstrecken. Das bedeutet, dass der Verkäufer sich das Eigentum an den Waren vorbehält und Eigentum an dem neuhergestellten Produkt erlangt. Sollte eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer solche zusätzlichen Rechte übertragen (sogenannte „erweiterte“ Eigentumsvorbehaltsklausel) so kann es sein, dass die Gerichte der Ansicht sind, dass dies wiederum eine Verpfändung darstellt. Wie bereits oben erwähnt, versagen die Gerichte einer derartigen Klausel die Wirksamkeit einer Verpfändung dritten Personen gegenüber (z.B. Konkursverwalter), wenn sie nicht registriert ist. Das Recht in diesem Bereich wurde als "ein Minenfeld" bezeichnet. Es ist erforderlich, dass die Bedingungen jeder einzelnen Klausel geprüft werden. Kleine Änderungen des Wortlautes können bereits große Auswirkungen mit sich bringen. Bei der Auslegung solcher Klauseln, wird auch die Art der geschäftlichen Transaktion von den Gerichten berücksichtigt.

Im Gegensatz zum australischen Recht erlaubt das deutsche Recht einen „erweiterten“ Eigentumsvorbehalt, sofern die Klausel im Handel zwischen Kaufleuten benutzt wird. Bei einem erweiterten Eigentumsvorbehalt einigen sich die Parteien dahingehend, dass der Eigentumsvorbehalt nicht mit dem Herstellungsprozess endet, sondern sich auf das Endprodukt der Herstellung erweitert. Nach deutschem Recht wird daher der Verkäufer Eigentümer des Endproduktes. Sollte der Käufer während des Herstellungsprozesses Waren verschiedener Verkäufer unter Verwendung einer erweiterten Eigentumsvorbehaltsklausel verwenden, so werden sämtliche Verkäufer Gesamteigentümer des Endproduktes. Der Eigentumsanteil am Endprodukt wird durch den Wert der jeweiligen Waren im Zeitpunkt des Herstellungsprozesses bestimmt.

Erlös des Wiederverkaufes von Waren

In vielen Fällen ist es notwendig dem Käufer zu gestatten, mit den Waren normal Handel zu treiben.

Im australischen Recht sollte der Verkäufer, sofern der Käufer zahlungsunfähig wird und die gelieferten Waren vor Entrichtung des Kaufpreises weiter veräußert, die Möglichkeit, den Kaufpreis aus dem Erlös des Wiederverkaufes zu erlangen, berücksichtigen. Sollte dieser Weg gewählt werden, so sollten jedoch die obigen Anmerkungen hinsichtlich "zu anspruchsvoller" Klauseln beachtet werden. Im allgemeinen sind solche Klauseln nur wirksam, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass zwischen dem Käufer und Verkäufer eine treuhänderische Beziehung besteht (fiduciary relationship).

Nach deutschem Recht kann sich ein erweiterter Eigentumsvorbehalt auch auf zukünftige Ansprüche des Käufers gegen dritte Personen erstrecken. Unter dieser Klausel tritt der Käufer sämtliche zukünftigen Ansprüche gegen dritte Personen an den Verkäufer ab. Dies erlaubt dem Verkäufer, den Verkaufserlös gegen dritte Personen zu verfolgen und von diesen zu erlangen. Eine solche Abtretung ist im allgemeinen zwischen Kaufleuten wirksam, es sei denn, dass der Vertrag zwischen dem Käufer und der dritten Person eine Abtretung verbietet.

Unternehmensgruppen

Wie stellt sich die Situation dar, wenn der Verkäufer oder Käufer Teil einer Unternehmensgruppe ist? Kann eine Eigentumsvorbehaltsklausel sich auf Ansprüche gegen andere Mitglieder der Unternehmensgruppe erstrecken?

In Australien lautet die Antwort nein. Eine Eigentumsvorbehaltsklausel ist nur zwischen den Vertragsparteien selbst wirksam (sogenannte "privity of contract" Rechtsbeziehung zwischen den unmittelbaren Vertragsparteien).

Im deutschen Recht hängt die Antwort davon ab, ob sich die Unternehmensgruppe auf der Verkäufer oder Käufer Seite befindet. Sofern der Verkäufer ein Mitglied einer Unternehmensgruppe ist, ist eine Eigentumsvorbehaltsklausel, die sich auf sämtliche an den Käufer seitens von Mitgliedern der Verkäuferunternehmensgruppe gelieferten Waren erstreckt, unwirksam. Auf der anderen Seite, sofern der Käufer ein Mitglied einer Unternehmensgruppe ist, ist eine Eigentumsvorbehaltsklausel, die sich auf alle Ansprüche dritter Personen, die Mitglieder der Gruppe sind, erstrecken, nicht verboten.

Schlussanmerkung

Das anwendbare Recht kann erhebliche Auswirkungen auf die Rechte des Verkäufers haben, Waren von vertragsbrüchigen Kunden wieder zu erlangen. Verkäufer sollten daher sorgfältig prüfen, ob deutsches oder australisches Recht auf das Geschäft anwendbar ist, bevor ein Kaufvertrag über Waren, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten will, abgeschlossen wird. Die Bedingungen des Kaufvertrages sollten deutlich festlegen, welches Recht anwendbar ist. Selbstverständlich hat die Wahl des anzuwendenden Rechtes auch eine Reihe von anderen Auswirkungen. Deshalb sollten sämtliche relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

September 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de